



Kurzinformation

Zur Fusion von politischen Parteien am Beispiel der Partei DIE LINKE.

Zur durch Art. 21 Abs. 1 GG¹ gewährleisteten Freiheit der politischen Parteien gehört auch die Freiheit, mit anderen Parteien zu fusionieren.² Parteienrechtlich erfordert solch eine Verschmelzung Parteitagsbeschlüsse sowie Urabstimmungen der Mitglieder der betroffenen Parteien (vgl. § 9 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG³). Jedenfalls bei Parteien, die zivilrechtlich als eingetragener Verein organisiert sind, kann eine Fusion durch eine Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz⁴ erfolgen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 UmwG). Dieses unterscheidet zwischen zwei Arten der Verschmelzung. Bei der ersten Variante erfolgt die Verschmelzung „im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger)“ (§ 2 Nr. 1 UmwG). Bei der zweiten Variante erfolgt sie „im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger“ (§ 2 Nr. 2 UmwG). Bei der ersten Variante – der Verschmelzung durch Aufnahme – ist der aus der Verschmelzung hervorgehende Rechtsträger also mit einem bereits vor der Verschmelzung bestehenden Rechtsträger identisch.⁵ Er vergrößert infolge des Verschmelzungsvorgangs lediglich sein Vermögen und seinen „Anteilsinhaberkreis“ (bei Vereinen also seine Mitgliederzahl).⁶ Bei der zweiten Variante – der Verschmelzung durch Neugründung – wird hingegen das gesamte Vermögen auf einen durch die Verschmelzung neu entstehenden

-
- 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).
 - 2 Streinz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 3.
 - 3 Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).
 - 4 Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2023 (BGBl. I Nr. 51).
 - 5 Stengel, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 24; Heidinger, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 2 UmwG, Rn. 12.
 - 6 Stengel, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 24.

Rechtsträger übertragen.⁷ Es entsteht also ein gänzlich neuer Rechtsträger, der mit keinem der verschmolzenen Rechtsträger identisch ist.

Die Fusion von Linkspartei.PDS und WASG zur Partei DIE LINKE. im Jahre 2007 erfolgte (nachdem beide sich zuvor als rechtsfähige eingetragene Vereine organisiert hatten⁸) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Die Linkspartei.PDS war dabei im Sinne des § 2 Nr. 1 UmwG der übernehmende Rechtsträger, die WASG der übertragende Rechtsträger.⁹ Jedenfalls zivilrechtlich ist damit die Linkspartei.PDS mit der heutigen Partei DIE LINKE. identisch.¹⁰ Die Linkspartei.PDS wiederum ist aus der SED hervorgegangen, die, nachdem sie ihren Namen 1989 durch den Zusatz PDS (zu SED-PDS) ergänzt hatte, sich 1990 zunächst in PDS und 2005 dann in Linkspartei.PDS umbenannte.¹¹ Namensänderungen berühren die (zivil-)rechtliche Identität ebenso wenig wie ein Wechsel von der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu der des nicht eingetragenen Vereins und umgekehrt.¹² Nach einer im wissenschaftlichen Schrifttum vertretenen Auffassung ist von der zivilrechtlichen Betrachtung jedoch die verfassungsrechtliche Betrachtung zu unterscheiden; beide müssten nicht zwingend zum selben Ergebnis führen.¹³ Im Falle der Fusion von WASG und Linkspartei.PDS ergebe die verfassungsrechtliche Betrachtung, dass „eine neue Partei entstanden [ist], nämlich nach ihrem erklärten Willen, der verfassungsrechtlich nicht ignoriert werden kann.“¹⁴ Unklar bleibt, welche praktischen Konsequenzen sich aus dieser getrennten Betrachtungsweise ergeben.

7 Stengel, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 24.

8 Bartsch, Die Vereinigung von Linkspartei.PDS und WASG zur Partei „DIE LINKE.“, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff Nr. 38/07 vom 12.06.2007, S. 2 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/506378/78162116c9e8196c06fd1a78c3fb7a73/DIE-LINKE-data.pdf>).

9 Vgl. Limpert, Das rechtliche Ende politischer Parteien: Auflösung und Verschmelzung, ZParl 2009, S. 140 (151, 154); Neuhaus, Parteifusionen und -abspaltungen, 2010, S. 27; Bartsch, Aktueller Begriff Nr. 38/07 vom 12.06.2007, S. 2.

10 Limpert, ZParl 2009, S. 140 (154).

11 Vgl. Bartsch, Aktueller Begriff Nr. 38/07 vom 12.06.2007, S. 1; Limpert, ZParl 2009, S. 140 (150).

12 Vgl. (zum Rechtsformwechsel) Stöber/Otto, in: Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 12. Aufl. 2021, Rn. 214, 220 f.

13 Limpert, ZParl 2009, S. 140 (154).

14 Limpert, ZParl 2009, S. 140 (154).